

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/809 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushalts-
gesetz 2022/2023)**

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

hier: Einzelplan 09
**Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

Der Landtag möge beschließen:

1. In Kapitel 0908 Finanzgerichtsbarkeit
 Titel 428.01 Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

wird der Ansatz für das Jahr 2022

von	186,2 TEUR
um	12,8 TEUR
auf	199,0 TEUR

und für das Jahr 2023

von	190,2 TEUR
um	13,3 TEUR
auf	203,5 TEUR

zur Hebung einer Stelle der Entgeltgruppe E6 und einer Stelle der Entgeltgruppe E8 auf die Entgeltgruppe E9a erhöht.

2. Zur Deckung der Mehrausgaben wird der Haushaltsansatz in

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1108	Verstärkungsmittel
Titel 461.01	Zentral veranschlagte Personalausgaben

für die Jahre 2022 und 2023 in gleicher Höhe gesenkt.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) erfüllt die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe E9a, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachen, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht werden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs ist allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten. Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit sind derzeit ein Beschäftigter in die Entgeltgruppe E6 und ein Beschäftigter in die Entgeltgruppe E8 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten ausüben haben. Eine Höhergruppierung in Entgeltgruppe E9a führt zu dem erhöhten Kostenansatz.